

Unfallversicherung

Kunde muss Unfall schnell melden

Private Unfallversicherer haben Anspruch darauf, über einen Unfall unverzüglich informiert zu werden. Hält sich ein Kunde nicht daran, kann er seinen Versicherungsschutz verlieren.

Das Oberlandesgericht Köln sprach einen privat Unfallversicherten, der den Unfall elf Monate später gemeldet hatte, den Schutz ab. Die Argumentation des Versicherten, er habe erst völlige Klarheit über die Unfallfolgen und seine sich daraus ergebenden Ansprüche erhalten wollen, ließen die Richter nicht gelten. Eine verspätete Anzeige habe für die Versicherungsgesellschaft immer den Nachteil, dass der Schadenshergang nach längerer Zeit schwer oder gar nicht zu ermitteln sei. Unverzüglich bedeutet: ohne schuldhaftes Verzögern des Kunden.

Berufsgenossenschaft

Rund um die Mittagspause versichert

Die Berufsgenossenschaft muss die Behandlungskosten für einen Tischler übernehmen, der sich nach dem Mittagessen zuhause auf dem Weg zu einem Kunden verletzt hatte. Der Tischler war kurz nachhause gefahren und dann zu einem Kunden aufgebrochen. Als er ein Schleifgeräusch am Auto hörte, vermutete er einen eingeklemmten Ast. Er legte sich unter das Auto. Als der Wagenheber abrutschte, wurde der Mann eingeklemmt und verletzt. Die Berufsgenossenschaft wollte nicht zahlen. Der Mann hätte die kurze Strecke nachhause zu Fuß gehen können. Der Versuch einer Reparatur des Autos sei nicht versichert, weil er aus privatem Interesse erfolgte. Das Bundessozialgericht sah beides anders: Es sei egal, ob der Tischler habe laufen können. Nachvollziehbar sei, dass er dachte, einen Ast rasch entfernen zu können.